

N2L A – „Rosengarten“ Gestaltungsplan

ggf. zur Vorlage bei einem Steinmetz

Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen (§26 Friedhofs-satzung).

Im Rosengarten sind die Beisetzungen von Urnen und Särgen möglich.

- a) Wahlgrabstätte - pro Grabbreite (1 Sarg/2 Urnen)
→ Grabmalmaße: Mindeststärke 12 cm, bei stehenden Grabmalen über 100 cm Höhe 15 cm – äußerste Breite 60 cm bei 0,40 - 0,50 m²
- b) Urnenwahlgräber (4 Urnen)
→ Grabmalmaße: Mindeststärke 12 cm - äußerste Breite 60 cm - äußerste Höhe bei stehendem Grabmal 70 cm, bei Kissensteinen 50 cm
- c) Urnengemeinschaftsfläche
→ Reihenbelegung ohne Grabmal – Namensnennung nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung

Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Folgende Grabmale sind zulässig:

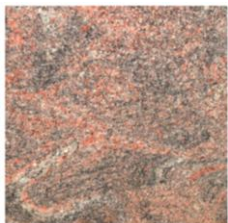
Findlinge/Felsen

Oberfläche: natur, geflammt oder gestockt

Farbe: natur oder rötlich (z.B. Himalaya, Multicolor) – **kein** weiß, anthrazit, schwarz, blau

Die Grabmale sind in die Anlage - nicht in die Rasenfläche - zu legen/ zu setzen.

Farb-/Beispiele



Himalaya



Multicolor rot



Die gärtnerische Gestaltung/Pflege des Rosengartens wird von der Friedhofsverwaltung wahrgenommen. Das Ablegen von Grabgebinden, -gestecken, Vasen und Schalen ist nur auf der mit Häckselgut ausgestreuten Fläche auf der eigenen Grabstätte erlaubt.

Erklärung:

Ich habe den Gestaltungsplan für den „Rosengarten“ vorgelegt bekommen und zur Kenntnis genommen.

Name:

Lauenburg/Elbe, den

Unterschrift _____

Satzung für den Friedhof Lauenburg/Elbe (Friedhofsteile Lauenburg und Schnakenbek) - Auszug

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Mindeststärke aller Grabmale beträgt 12 cm, bei stehenden Grabmalen über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (5) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Ausgenommen sind Erbbegräbnisse nach § 21 in Schnakenbek.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40-0,60 qm
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
 - d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
 - e) auf Rasenreihengrabstätten bis zu 0,16 qm nur liegende Grabmale (Namensplatte)
- (7) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,30 qm
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
 - d) auf Urnenrasenreihenplätzen bis zu 0,16 qm nur liegende Grabmale (Namensplatte)
- (8) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (10) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen

§ 31

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 32

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhofsverwaltung ist bei der Anlieferung und vor der Errichtung des Grabmales der genehmigte Antrag zur Prüfung vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.